

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 163

Richtlinien für die Bewertung von Faserpflanzenstroh

I.

Faserlein- und Rolandfaserleinstroh

Für die Bewertung zum Zwecke der Einstufung in Güteklassen gelten folgende Richtlinien:

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt nach Länge und Punkten mit der Maßgabe, daß bei gleicher Länge des Strohes in erster Linie die Punktzahl, in zweiter Linie die Länge entscheidend ist. Bei unterschiedlicher Länge und gleicher Punktzahl ist für die Bewertung die Länge ausschlaggebend. Die Länge wird gemessen vom Wurzelansatz bis zur Mitte der Samenspitze.

Punkteermittlung:	Zahl der Punkte
a) Farbe	
hell.....	1
leicht abweichend, aber gleichmäßig	2
mißfarbig	3
b) Stengelstärke	
normal bis fein, geschmeidig	1
dickstengelig	2
grob, wenig geschmeidig oder ungleichmäßig.....	3
c) Verästelung	
Abzweigungen nur an der Spitze.....	1
Abzweigungen nur am oberen Fünftel des Stengels.....	2
mehr und tiefer	3
d) Stengelhaltung	
einwandfreier gerader Stengel	1
etwas gekrümmt.....	2
Lagerfaserlein, angeröstet, übertrocknet.....	3
e) Unkraut, Krankheiten	
unkrautfrei, gesund	J
etwas verunkrautet, ungefährliches Unkraut (nicht Melde, Lolch, Seide, Knöterich)	2
stark verunkrautet, etwas krank.....	J
f) Gesamteindruck	
gut	1
mittel.....	2
schlecht	3

Erläuterungen:

Zu a) Der Begriff „hell“ ist nicht in allen Anbau- gebieten gleichmäßig, da durch Bodenbe- dingungen und Klimaeinflüsse eine dunk- lere Farbtonung auftritt, die jedoch keine Verschlechterung der Qualität bedeutet. „Mißfarbig“ sind Stengel und Stroh, die auf dem Halm angeröstet, unreif oder grün infolge unrichtiger Anwendung der Dünge- mittel geblieben sind.

Zu b) Die Stengelstärke wird in der Mitte des Stengels gemessen.

Zu c) Unter „Verästelung“ sind Stengelansätze der Samenkapseln zu verstehen. Zucht- formen der Fasertypen werden mit einem Punkt bewertet.

Zu d) Ein gerader Stengel enthält beste Quali- tätsfaser. Leicht angerösteter Faserlein ist stets mit drei Punkten zu bewerten.

Zu e) Unkrautfreier, gesunder Faserlein darf nicht mehr als 2% Unkraut einschl. kranker Stengel aufweisen. Faserlein mit für die Verarbeitung gefährlichen Unkräutern oder kranker Faserlein ist stets mit 3 Punkten zu bewerten. Unkrautbeimischungen über 2% werden gewichtsmäßig verrechnet. Für stark durch Krankheiten infizierten Faser- lein wird der Preis ermäßigt. Der Bewerter entscheidet dabei, wie weit der Grad der Krankheiten zu Preisherabsetzungen unter die Güteklasse Vb führen kann, d. h. der- art kranker Faserlein, bei dem eine Aus- arbeitung auf spinnfähige Faser nicht mehr gewährleistet ist, darf trotz Erreichung einer ausreichenden Punktzahl nicht mehr in die Güteklasse eingruppiert werden.

II.

Hanfstroh

Für die Bewertung zum Zwecke der Einstufung in Güteklassen gelten folgende Richtlinien:

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt nach Länge und Punkten mit der Maßgabe, daß bei gleicher Länge des Strohes in erster Linie die Punktzahl, in zweiter Linie die Länge entscheidend ist. Bei un- terschiedlicher Länge und gleicher Punktzahl ist für die Bewertung die Länge ausschlaggebend. Die Länge